



# **ASIIN-Akkreditierungsbericht**

**Masterstudiengang**  
***Cyber Security & Privacy***

an der  
**Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

Stand: 23.06.2023

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Bonn-Rhein-Sieg		
Ggf. Standort	Sankt Augustin		
Studiengang	Cyber Security & Privacy		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2023/24		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	-/-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	ASIIN		
Zuständige/r Referent/in	David Witt		
Akkreditierungsbericht vom	23.06.2023		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	8
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>9</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVo)</i> .....	9
<i>Studiengangprofile (§ 4 StudakVo)</i> .....	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVo)</i> .....	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVo)</i> .....	10
<i>Modularisierung (§ 7 StudakVo)</i> .....	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVo)</i> .....	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	11
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVo)</i> .....	12
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVo)</i> .....	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>13</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	13
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVo)</i> .....	13
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVo)</i> .....	15
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo)</i> .....	15
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVo)</i> .....	19
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVo)</i> .....	21
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVo)</i> .....	22
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVo)</i> .....	24
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVo)</i> .....	25
<i>Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakVo)</i> .....	26
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVo)</i> .....	26
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVo)</i> .....	26
<i>Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVo)</i> .....	28
<i>Studienerfolg (§ 14 StudakVo)</i> .....	28
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVo)</i> .....	30
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVo)</i> .....	31

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVo) .....	32
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVo) .....	32
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVo).....	32
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>33</b>
3.1 Allgemeine Hinweise.....	33
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3.3 Gutachtergremium .....	35
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>36</b>
4.1 Daten zum Studiengang .....	36
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	36
<b>5 Glossar.....</b>	<b>37</b>

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht angezeigt.*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Hochschule legt in ihrem Selbstbericht das folgende Profil dar: „Die Einführung des neuen Master-Studienganges “Cyber Security & Privacy” soll sowohl der regen Nachfrage der Studieninteressierten und Studierenden im Fachbereich Informatik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als auch der regionalen Nachfrage aus der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft nach einschlägig ausgebildeten Akademikerinnen und Akademikern nachkommen. Der Bachelor-Studiengang “Cyber Security & Privacy” ist mit deutlich mehr als 100 Studierenden pro Einschreibesemester sehr gut angenommen worden. Die Nachfrage an Lehrangeboten in diesem Themenbereich ist also hoch. Dies lässt sich sicher auch durch die hohe Nachfrage an Datensicherheits- und Datenschutz-Expertinnen und -Experten durch die insbesondere im Bonner Umfeld ansässigen Unternehmen, Behörden und Forschungseinrichtungen erklären. Der Fachbereich Informatik möchte diese vielfältigen Bedarfe durch den innovativen Studiengang “Cyber Security & Privacy” bedienen.

Das zugrundeliegende Leitziel ist, dass die Studierenden in einer forschenden Lernumgebung Entwicklungs- und Forschungsfragestellungen der Sicherheit und Privatheit in einer digitalisierten Welt kennenlernen und lernen, diese selbstständig zu bearbeiten, um damit der Region mit Spitzenkräften eine Spitzenposition in Deutschland, Europa und der Welt mit “Cyber Security & Privacy made in Germany” zu sichern. Im Projekt Cyber Campus NRW (CCNRW) soll dieser Studiengang an der H-BRS als Technikorientierter spezialisierter Studiengang den Managementorientierten Studiengang “Cyber Security Management” der Hochschule Niederrhein komplementär ergänzen. Eine gegenseitige Öffnung der Studiengänge ist vorgesehen. Am Fachbereich Informatik ist zudem inzwischen das Institut für Cyber Security & Privacy (ICSP) gegründet worden, in dem die thematischen Forschungsaktivitäten gebündelt werden sollen.

Dieser Master-Studiengang soll an den schon eingeführten Bachelor-Studiengang “Cyber Security & Privacy” anschließen. In Kürze werden die ersten Absolventinnen und Absolventen Bachelor-Studiengang “Cyber Security & Privacy” abgeschlossen haben, entsprechend wäre es sehr sinnvoll, zu diesem Zeitpunkt auch den konsekutiven Master anzubieten.

Mit dem neuen Master-Studiengang “Cyber Security & Privacy” sollen unsere Absolventinnen und Absolventen und weitere Studierende angesprochen werden, die sich für Fragen der digitalen Sicherheit und Privatheit interessieren und sich in diesem Kontext ihre beruflichen Tätigkeitsfelder in der Entwicklung, Beratung, Forschung oder Verwaltung sehen. Speziell der Master soll auch Interessierte an einer akademischen Karriere ansprechen. Durch den neuen Studiengang werden den Studierenden spezialisierte und vertiefende Themenangebote gemacht und weitere Karrieremöglichkeiten als Spezialistinnen und Spezialisten “Cyber Security & Privacy“ eröffnet. Mit der

expliziten Adressierung der Themen Datenschutz und Privatheit wird zudem abgestrebt, den Anteil an weiblichen Studierenden zu erhöhen.

Das Master-Studium vermittelt Kompetenzen zur selbständigen Bearbeitung von umfassenden, komplexen, sich häufig wandelnden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden. Darüber hinaus lehrt es die eigenverantwortliche Steuerung von Prozessen der "Cyber Security & Privacy". Die dazu notwendigen Methoden werden vermittelt. Dies schließt die Bewertung von neuen Sachverhalten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe ein. Das Studium vermittelt ein breites und integriertes Wissen auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung der Verbindung zu angrenzenden Wissensgebieten. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, in Expertenteams verantwortlich zu arbeiten oder solche Teams zu leiten, andere fachlich anzuleiten sowie ihre Problemstellungen und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiter zu entwickeln. Sie können Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten sowie diese eigenständig und nachhaltig gestalten.

Typische Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen finden sich als Referentinnen und Referenten oder Expertinnen und Experten zu einem Themengebiet der "Cyber Security & Privacy" in Behörden wie z. B. dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) oder beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), oder großen und mittleren Unternehmen wie z. B. der Deutschen Telekom oder auch namhaften Beratungsunternehmen. Weiterhin wird den Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs der Karriereweg in die Wissenschaft an den Hochschulen bzw. weiteren Forschungseinrichtungen (z. B. Fraunhofer) mit der Möglichkeit zur Promotion eröffnet."

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachter:innen gewinnen nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen sowie der verschiedenen Gesprächsrunden während der vor-Ort Begehung einen sehr positiven Eindruck über den geplanten Masterstudiengang Cyber Security & Privacy der Hochschule Bon-Rhein-Sieg. So ist die Gutachter:innengruppe vom hohen fachlich-inhaltlichen Anspruch sowie der fachlichen Breite, in der das Thema (die Themen) Cyber Security & Privacy behandelt werden soll, beeindruckt. Außerdem erkennen die Gutachter:innen eine gute und gelungene Integration der bereits vorhandenen Infrastruktur und personellen Kompetenzen des anbietenden Fachbereichs Informatik. Daher sind die Gutachter:innen der Meinung, dass dem Masterstudiengang Cyber Security & Privacy ein sehr stimmiges Studiengangskonzept mit flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten zugrunde liegt und mit diesem Studienangebot gleichzeitig eine hohe Nachfrage seitens der Studierenden sowie der Industrie bedient werden kann.

Des Weiteren heben die Gutachter:innen die hervorragende sächliche wie personelle Ausstattung – besonders auch im wissenschaftlichen Mittelbau im Vergleich zu anderen HAWs – hervor. Dazu gewannen die Gutachter:innen die Erkenntnis, dass an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ein sehr gut funktionierendes Qualitätsmanagement- und Evaluationssystem sowie eine gute und intensive Betreuung der Studierenden gegeben ist, was sich beides in einer hohen Zufriedenheit der Studierenden niederschlägt.

Allerdings sehen die Gutachter:innen auch noch kleine verbesserungswürdige Punkte. So sind sie zum einen der Meinung, dass die Behandlung des Themenbereichs „Privacy“ stärker in den Modulbeschreibungen herausgestellt werden könnte, um darzustellen, dass beide namensgebenden Themenbereiche adäquat behandelt werden. Dies ist nach Ansicht der Gutachter:innen jedoch vor allem ein Thema, was die Dokumentation betrifft, da sie sich in den verschiedenen Gesprächsrunden davon überzeugen konnten, dass auch das Thema „Privacy“ in adäquater Weise behandelt wird.

Außerdem empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die relevanten Vorkenntnisse, die Studierende im besten Fall aus ihrem vorangegangenen Studium mitbringen sollten, detaillierter zu beschreiben und zu veröffentlichen. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, eine Ziele-Module-Matrix zu erstellen, um den Studierenden zusammenhängende sowie komplementäre Kurse aufzuzeigen. So besteht im Rahmen des Masterstudiengangs eine sehr hohe Wahlfreiheit, die die Gutachter:innen prinzipiell befürworten. Jedoch sind sie der Meinung, dass den Studierenden eine detailliertere Darstellung an die Hand gegeben werden könnte, die den Studierenden aufzeigt, welche Module zusammengehören und gewählt werden müssen, um die gewünschten Kompetenzen zu erlangen und zu vertiefen.



## **1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

*(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 STUDAKVO)*

### **Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVo)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der zu akkreditierende Studiengang Cyber Security & Privacy ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss darstellt. Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester (120 ECTS-Punkte). Da der konsekutive Masterstudiengang auf ein sechssemestriges Bachelorstudium (180 ECTS-Punkte) aufbaut, wird eine Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium von zehn Semestern (oder fünf Jahren) nicht überschritten.

Der Studiengang wird in Vollzeit und als Präsenzstudium angeboten.

Der Studiengang kann jeweils zum Winter- sowie Sommersemester aufgenommen werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile (§ 4 StudakVo)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der zu akkreditierende Studiengang Cyber Security & Privacy wird als konsekutiver sowie anwendungsorientierter Masterstudiengang angeboten. Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 27 ECTS-Punkten sowie ein dazugehöriges Kolloquium im Umfang von drei ECTS-Punkten vor. Mit dieser Arbeit sollen die Studierenden zeigen, „dass sie befähigt sind, in begrenzter Zeit ein abgegrenztes Problem in seinen fachlichen Einzelheiten und in fachübergreifenden Zusammenhängen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVo)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 32 und § 40 der zugrundeliegenden Prüfungsordnung definiert und veröffentlicht: „Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor- oder Master-Abschluss) mit Note 3,0 oder besser in einem Fach, in dem der Informatikanteil mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte betrug [...]. Wurde der Hochschulabschluss in einem Informatikstudiengang oder einem mathematisch-

naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erworben, und betrug der Informatikanteil mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte, aber weniger als 120 ECTS-Leistungspunkte, so kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit der Maßgabe zugelassen werden, dass sie oder er zusätzlich individuell festzulegende Studienleistungen im Umfang der Differenz aus den geforderten 120 ECTS-Leistungspunkten und den bislang im Bereich Informatik vorliegenden ECTS-Leistungspunkten erbringt. Die zusätzlich zu erbringenden Leistungen werden von dem entsprechenden Auswahlausschuss nach § 32 Abs. 3 festgelegt.“

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVo)**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird den Absolvent:innen ein einziger Abschlussgrad, „Master of Science (M.Sc.)“, verliehen.

Das Diploma Supplement, welches Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist, erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium. Es entspricht den aktuellen Vorgaben sowie der Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung (§ 7 StudakVo)**

### **Sachstand/Bewertung**

Der zu akkreditierende Studiengang ist vollständig modularisiert. Jedes Modul umfasst zeitlich und thematisch abgegrenzte Studieninhalte und kann innerhalb eines Semesters absolviert werden.

Alle Module außer dem „MCSP Projekt“ haben einen Umfang von sechs ECTS-Punkten. Das Projekt besitzt einen Umfang von zwölf ECTS-Punkten. Die Masterarbeit inklusive des zugehörigen Masterkolloquiums besitzt dazu einen Umfang von 30 (27 + 3) ECTS-Punkten. Detaillierte Darstellungen der einzelnen Module sind den Modulhandbüchern zu entnehmen.

Die Modulbeschreibungen geben die vorgeschriebene Auskunft über die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzung(en) für die Vergabe von ECTS-Punkten, ECTS-Punkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand, Verwendbarkeit sowie Dauer des Moduls.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVo)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der zu akkreditierende Masterstudiengang Cyber Security & Privacy wendet als Leistungspunktesystem das European Credit Transfer System (ECTS) an und weist bis zum Abschluss 120 ECTS-Punkte auf. Unter Einbezug des vorangegangenen Bachelorstudiums erlangen die Studierenden somit insgesamt 300 ECTS-Punkte. Die Hochschule definiert in § 4 Abs. 1 der zugrundeliegenden Prüfungsordnung, dass ein ECTS-Punkt einem Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden entspricht.

Jedes Semester hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. Der Masterstudiengang schließt mit einer Abschlussarbeit inklusive Kolloquium im Umfang von 30 (27+3) ECTS-Punkten ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist in § 10 der zugrundeliegenden Prüfungsordnung geregelt und veröffentlicht. Hiernach können Leistungen und Kompetenzen die inner- oder außerhochschulisch erlangt wurden auf Antrag anerkannt werden, „sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

Dazu ist in § 10 Abs. 2 der zugrundeliegenden Prüfungsordnung festgelegt, dass „die Hochschule auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang bis zu 50% der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkennen [kann], wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“ Außerdem ist in § 10 Abs. 8 definiert, dass „der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden einen individuellen Studienverlaufsplan fest[legt]“, wenn Studienleistungen anerkannt und angerechnet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVo)**

*Nicht einschlägig.*

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVo)**

*Nicht einschlägig.*

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Da der zu akkreditierende Masterstudiengang erst zum Wintersemester 2023/24 starten soll und es sich somit um eine Konzeptakkreditierung handelt, lag der Fokus der Gutachter:innen vor allem auf dem fachlich-inhaltlichen (curricularen) sowie organisatorischem Aufbau des Studiengangs. Zusätzlich wurde die personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung des Programms diskutiert sowie die dazugehörige mittel- und langfristige Planung zur Etablierung des Programms. Dadurch, dass der Studiengang erst in Zukunft starten wird, hat dieser noch keine Studierenden und auch keine Absolvent:innen hervorgebracht, sodass weder Alumni noch derzeitige Studierende aus dem zu akkreditierenden Studiengang befragt werden konnten, die den Studiengang im Rückblick und aus Sicht einer anschließenden Berufstätigkeit bzw. aus einer aktuellen Studierenden-Perspektive bewerten könnten. Allerdings nahmen ausreichend viele Studierende aus anderen Studiengängen des Fachbereichs an der Gesprächsrunde teil, sodass relevante und auch für den neuen Studiengang aussagekräftige Erkenntnisse über hochschul- und fakultätsübergreifende Themen wie bspw. das Qualitätsmanagement oder die Betreuung der Studierenden gewonnen werden konnten.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVo)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVo)**

##### **Sachstand**

Die Hochschule legt in ihrem Selbstbericht die folgenden angestrebten Lernziele für den zu akkreditierenden Masterstudiengang Cyber Security & Privacy dar: „Ausgangspunkt für die Festlegung von Studienzielen und Kompetenzprofilen ist die Ansicht des Fachbereichs, dass Informatikerinnen und Informatiker in der Lage sein müssen, an der qualitätsgerechten Lösung von Problemen in nahezu allen Anwendungsbereichen in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus diesen Bereichen mitzuwirken. Sie sind also DienstleisterInnen,

- die an der Analyse, Strukturierung und Formalisierung von Problemstellungen mitarbeiten,
- die durch Anwendung geeigneter Konzepte, Methoden, Verfahren und Werkzeuge der Informatik Lösungen mithilfe von Informations- und Kommunikationssystemen konstruieren,

- die Konzepte, Methoden, Verfahren und Werkzeuge der Informatik anhand von Problemen, die in den unterschiedlichsten Anwendungsbereichen entstehen, weiter- oder neu entwickeln.

Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs verfügen über fachliche und überfachliche Kompetenzen, mit denen sie komplexe Aufgabenstellungen in zahlreichen Anwendungsbereichen mit Konzepten, Methoden, Verfahren und Werkzeugen der Informatik, insbesondere aus den für Cyber Security und Privacy relevanten Bereichen, identifizieren, analysieren und unter gegebenen technischen und sozioökonomischen Randbedingungen lösen können. Sie sind zudem in der Lage, Konzepte, Methoden, Verfahren und Werkzeuge der Informatik weiter und neu zu entwickeln. Weiterhin haben sie dadurch die Möglichkeit, in interdisziplinären, teilweise internationalen Teams an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuarbeiten, die am Fachbereich in Kooperation mit wissenschaftlichen Institutionen und Unternehmen stattfinden. Die Studierenden lernen wissenschaftliches Arbeiten, eigenständig und in der Gruppe. Sie sind in der Lage, sich selbstständig neue Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen und systematisch bei der Lösung anspruchsvoller Probleme mitzuwirken.

Die Ziele werden erreicht durch das Studium fortgeschrittener Inhalte aus den Bereichen

- (1) Cyber Security & Privacy,
- (2) durch die Durchführung eines Projektes,
- (3) durch die Vermittlung weiterer überfachlicher Kompetenzen
- (4) und durch die Anfertigung einer Master-Thesis mit anschließendem Master-Kolloquium.

Das Studium qualifiziert zur Übernahme leitender Funktionen und befähigt grundsätzlich zur Promotion.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele des Masterprogramms sind in der zugrundeliegenden Prüfungsordnung sowie dem Diploma Supplement veröffentlicht und verortet. Die Gutachter:innen sind nach Durchsicht der Unterlagen der Ansicht, dass die Qualifikationsziele sowie die von den Studierenden zu erwerbenden fachlichen, wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Kompetenzen und Fähigkeiten detailliert und adäquat beschrieben sind.

Darüber hinaus stellen die Gutachter:innen fest, dass die vermittelten Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens entsprechen und daher dem angestrebten Abschlussniveau angemessen sind. Zusätzlich wird durch persönlichkeitsbildende Aspekte auch das Bewusstsein für aktuelle gesellschaftliche Debatten gestärkt. So sind ethische und gesellschaftliche Fragestellungen Bestandteil des Curriculums und befähigen die Studierenden zu einem verantwortlichen Handeln in ihrem Fachbereich wie auch darüber hinaus.

Abschließend kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg durch das Angebot des Masterstudiengangs einen Beitrag zur Ausbildung qualifizierter Absolvent:innen leistet, die sowohl von der regionalen als auch der überregionalen Industrie nachgefragt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVo)**

### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo)**

#### **Sachstand**

##### Curriculum

In ihrem Selbstbericht legt die Hochschule den curricularen Aufbau des Masterstudiengangs wie folgt dar: „Die Inhalte des Master-Studiengangs “Cyber Security & Privacy” sind in folgende Modulgruppen eingeteilt:

(1) Wahlpflicht Cyber Security & Privacy (WPC): Diese Gruppe umfasst insgesamt 60 Credits (10 Module mit jeweils 6 Credits).

Die Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen Cyber Security und Privacy bilden den Kern des Studiengangs. Der Bedarf an Datensicherheits- und Datenschutz-ExpertInnen ist den letzten Jahren stetig gestiegen und bleibt steigend. Die Module bereiten die Studierenden auf [...] spätere berufliche Tätigkeiten in den Bereichen Cyber Security & Privacy vor. Wesentliche Bereiche sind dabei z. B. das Zusammenspiel von Sicherheits- und Kommunikationsstandards in Netzwerken, sowohl in der Theorie als auch in der Praxis, die Einordnung, Analyse und Vermeidung von Bedrohungen bei der Nutzung der Informationstechnik und der fortgeschrittene Umgang mit Management-Methoden der Informationssicherheit.

(2) Wahlpflicht (WPF): Diese Gruppe umfasst insgesamt 12 Credits (2 Module mit jeweils 6 Credits).

Das Angebot an Wahlpflichtfächern entsteht aus den speziellen Lehrgebieten aller Professorinnen und Professoren des Fachbereichs. Studierende haben hierbei die Möglichkeit, frei aus dem gemeinsamen Wahlpflicht-Pool aller Master-Studiengänge des Fachbereichs zu wählen. Des Weiteren ermöglicht es den Studierenden, fachbereichs- oder hochschulübergreifende Module, beispielsweise aus dem Bereich der Elektrotechnik oder des Maschinenbaus, anerkennen zu lassen. Sie können also über den fachlich spezifischen Horizont hinaus Einblicke in Themenfelder und Denkweisen in Bereichen gewinnen, die nicht typischerweise innerhalb der Bereiche Cyber Security & Privacy verortet sind. Auf diese Weise soll insbesondere die Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten gefördert werden.

(3) Wissenschaftliches Arbeiten (WIA): Diese Gruppe umfasst 6 Credits (ein Modul mit 6 Credits).

Im Seminar erstellen die Studierenden eine wissenschaftliche Arbeit und referieren darüber. Das Seminar dient der selbstständigen Erarbeitung und Aufbereitung wissenschaftlicher Literatur. Es kann (wie das Master-/Praxisprojekt) der Vorbereitung der Master-Thesis dienen.

(4) Projekt (PRJ)

Die Studierenden lösen im Rahmen des Master-Projektes eine anspruchsvolle Problemstellung. Dabei wird drauf geachtet, dass neben der fachlichen Bearbeitung professionelle Projektmanagement-Methoden und -Verfahren praktiziert werden. Es wird in der Regel in einem Unternehmen, einer wissenschaftlichen Institution oder in einem F+E-Projekt des Fachbereiches durchgeführt und dient in vielen Fällen der Vorbereitung der Master-Thesis.

(5) Thesis & Kolloquium (THS): Diese Modulgruppe umfasst 30 Credits. Sie besteht aus den Modulen [Master-Thesis im Umfang von 27 ECTS-Punkten und dem Master-Kolloquium mit einem Umfang von drei ECTS-Punkten.]

#### Modularisierung

Der zu akkreditierende Studiengang ist vollständig modularisiert. Jedes Modul umfasst zeitlich und thematisch abgegrenzte Studieninhalte und kann innerhalb eines Semesters absolviert werden. Alle Module außer dem „MCSP Projekt“ haben einen Umfang von sechs ECTS-Punkten. Das Projekt besitzt einen Umfang von zwölf ECTS-Punkten. Die Masterarbeit inklusive des zugehörigen Masterkolloquiums besitzt dazu einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. Detaillierte Darstellungen der einzelnen Module sind den Modulhandbüchern zu entnehmen.

#### Didaktik

Die Lehrinhalte werden in verschiedenen Lehrformen mit teils unterschiedlichen Methoden vermittelt. Es sollen in der Regel Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Übungen, Praktika und Seminare zum Einsatz kommen. Darüber hinaus beschreibt die Hochschule in ihrem Selbstbericht, dass „Materialien zu fast allen Lehrveranstaltungen [...] auf einer elektronischen Lehrplattform bereitgestellt [werden], so dass diese auch außerhalb der Hochschule eingesehen und bearbeitet werden können.“

#### Zugangsvoraussetzungen

*Siehe Kap 1 § 5.*

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

#### Curriculum

Die Gutachter:innen betrachten die von der Hochschule vorgelegten Modulbeschreibungen sowie den Studienplan und kommen zu der Ansicht, dass das Curriculum des Masterstudiengangs die



angestrebten Ziele gut umsetzt und die vermittelten Inhalte einen außerordentlich hohen fachlich-inhaltlichen Anspruch haben und daher eindeutig adäquat und angemessen sind.

Außerdem kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die curricularen Inhalte den Qualifikationszielen sowie dem Studienganstitel Cyber Security & Privacy gerecht werden. Allerdings sind sie der Meinung, dass die Behandlung des Themas „Privacy“ in den dafür vorgesehenen Modulen besser in den jeweiligen Modulbeschreibungen herausgestellt werden sollte. So waren sich die Gutachter:innen nach Durchsicht der Unterlagen noch nicht vollends sicher, wie stark dieses Thema in das Curriculum integriert wurde; vor allem im Vergleich zum Themenbereich „Security“. Während der Gesprächsrunden konnte den Gutachter:innen dann glaubhaft dargestellt werden, dass beide Themen als gleichwertig angesehen werden und die Programmverantwortlichen und Lehrenden viele Schnittstellen beider Themen sehen, sodass es in vielen Modulen zu einer Behandlung beider Themenbereiche kommen wird, was die Gutachter:innen überzeugen konnte. Daher empfehlen die Gutachter:innen jedoch, dass die Behandlung des Themas „Privacy“ in den entsprechenden Modulen stärker in den einzelnen Modulbeschreibungen herausgestellt werden sollte.

Darüber hinaus befürworten die Gutachter:innen den Ansatz des Studiengangs, dass fast ausschließlich Wahlpflichtmodule vorgesehen sind. So erkennen die Gutachter:innen, dass die Hochschule ein breites Portfolio an verschiedenen Wahlmodulen aus dem Bereich Cyber Security & Privacy anbieten kann, was gleichzeitig eine individuelle Wahl und interessen geleitete Spezialisierung für die Studierenden ermöglicht. Damit die Studierenden jedoch von vornherein (besser) erkennen können, welche Module zueinander passen und aufeinander aufbauen und durch welche (zusammenhängende) Kurse bestimmte Lernziele erreicht werden können, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, bspw. eine Ziele-Module-Matrix zu erstellen, die den Studierenden Vertiefungspfade aufzeigt und zusammenhängende sowie komplementäre Modulgruppen darstellt.

Des Weiteren bewerten die Gutachter:innen positiv, dass es neben der hohen Anzahl an Wahlmodulen des Fachbereichs Informatik zusätzlich möglich ist, Module aus anderen Fachbereichen zu wählen. Dies geht jedoch nicht eindeutig aus den bereitgestellten Dokumenten hervor, weshalb die Gutachter:innen der Hochschule empfehlen, diese für die Studierenden durchaus gewinnbringende Möglichkeit transparenter darzustellen.

### Modularisierung

Das Modulhandbuch legt die geforderten Informationen über die Inhalte des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzung(en) für die Vergabe von ECTS-Punkten, ECTS-Punkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand, Verwendbarkeit sowie Dauer des Moduls nach Ansicht der Gutachter:innen vollständig dar (siehe auch Kap. 1 § 7).

### Didaktik

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass vielfältige und adäquate Lehr- und Lernmethoden eingesetzt werden, die das Erreichen der Qualifikationsziele sicherstellen werden.

### Zugangsvoraussetzungen

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben definiert sind. Die Zugangsregelungen sind aus Gutachter:innensicht prinzipiell geeignet, um sicherzustellen, dass die Studierenden über die notwendige Vorqualifikation verfügen. Allerdings sind die Gutachter:innen der Meinung, dass die benötigten fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen detaillierter und dadurch transparenter dargestellt werden sollten. So fragen die Gutachter:innen während der Begehung nach, wie sichergestellt werden soll, dass alle zugelassenen Studierenden genügend Vorwissen in den Bereichen Sicherheit und Datenschutz aufweisen, um das Masterstudium erfolgreich abschließen zu können. Daraufhin erklären die Programmverantwortlichen, dass es im Vorhinein (online) Infoveranstaltungen für den Studiengang gebe, in denen auch die empfohlenen bzw. benötigten Vorkenntnisse besprochen werden. Außerdem wolle man bspw. keine explizite Anzahl an Credits aus dem Bereich Cyber Security & Privacy vorgeben, die die Studierenden bereits im Bachelor erlangt haben müssten, um keine Studierenden von vornherein auszuschließen, die eigentlich in der Lage sein könnten, den Masterstudiengang erfolgreich abzuschließen. Dazu sei man prinzipiell davon überzeugt, dass die Studierenden innerhalb eines Masterstudiengangs in der Lage sein sollten und nach Ansicht der Hochschule auch seien, bei Bedarf fehlende Kenntnisse eigeninitiativ im Selbststudium nachzuarbeiten. So habe die Hochschule früher im Masterstudiengang Informatik Studierende mit Auflagen zugelassen, was jedoch ebenfalls mit der Begründung, dass Masterstudierende genügend Eigeninitiative besitzen sollten, abgeschafft wurde. Diese Änderung habe sich laut den Programmverantwortlichen bis jetzt bewährt und nicht negativ auf die Studienerfolge ausgewirkt. Außerdem habe man auch im Masterstudiengang Autonomous Systems bereits Erfahrungen mit sehr heterogenen Studierenden aus verschiedenen Ländern und mit unterschiedlichen Vorkenntnissen sammeln können. So wird für den Studiengang Autonomous Systems zum Beispiel ein Tutorium als eine Art Brückenkurs angeboten, um die Studierenden auf den selben Kenntnisstand zu bringen. Dies wäre eine Möglichkeit, die sich die Programmverantwortlichen auch für den hier zu akkreditierenden Masterstudiengang vorstellen könnten, sollten die ersten Erfahrungen nach Studienstart zeigen, dass es einer solchen Einführung bedarf. Die Gutachter:innen gewinnen durch die Ausführungen der Programmverantwortlichen die Erkenntnis, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen trifft, um die Studierenden bei Bedarf adäquat zu unterstützen und bereits viele Erfahrungen in anderen Studiengängen gewinnen konnte, die in die Zugangsvoraussetzungen des neuen Studiengangs eingeflossen sind. Au-

ßerdem können die Gutachter:innen den Ansatz nachvollziehen, dass Masterstudierende genügend Eigeninitiative aufzeigen sollten, um bei Bedarf fehlende Inhalte selbst nachzuholen. Des Weiteren unterstützen die Gutachter:innen, dass bspw. keine spezifisch festgelegte Anzahl an Credits festgelegt wurde, die Bewerber:innen bereits im Bachelor in den Bereichen Cyber Security und Privacy absolviert haben müssen, um nicht Studierende auszuschließen, die den hier behandelten Master durchaus erfolgreich abschließen könnten.

So kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule adäquate Zugangsvoraussetzungen definiert hat und sprechen sich lediglich dafür aus, dass die Hochschule die relevanten fachlich-inhaltlichen Vorkenntnisse detaillierter veröffentlichen sollte, damit interessierte Bewerber:innen bereits im Vorhinein erkennen können, ob sie bereits genügend Kenntnisse erworben haben oder wohlmöglich noch Inhalte nachholen müssen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- *Es wird empfohlen, die Behandlung des Themas „Privacy“ in den entsprechenden Modulen stärker in den jeweiligen Modulbeschreibungen herauszustellen.*
- *Es wird empfohlen, den Studierenden Vertiefungspfade aufzuzeigen und zusammenhängende sowie komplementäre Modulgruppen darzustellen; z. B. anhand einer Ziele-Module-Matrix.*
- *Es wird empfohlen, die Wahlfreiheit auch zu Modulen aus anderen Fachbereichen klarer darzustellen.*
- *Es wird empfohlen die relevanten fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen detaillierter darzustellen.*

### **Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVo)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule gibt in ihrem Selbstbericht an, dass „[i]n den vergangenen Jahren [...] mit einer Reihe von internationalen Partnerhochschulen Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen sowie, damit verbunden, Verträge zum Erlass von Studiengebühren ausgehandelt [wurden]. Der Fachbereich begrüßt und unterstützt es, wenn sich Studierende für ein oder zwei Auslandssemester entscheiden. Dazu hat er eine eigene Anlaufstelle eingerichtet, die neben dem International Office als zentralem Hochschulorgan die akademischen Aspekte des Austauschs von der Seite des Fachbereichs begleitet. Diese Stelle ist aktuell mit zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen besetzt. Die Studierenden werden in allgemeinen Informationsveranstaltungen sowie exklusiven Besuchen in den Vorlesungen über diverse Austauschmöglichkeiten informiert. Sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams „Internationales“ als auch

die Professorinnen und Professoren weisen während des Semesters auf die Angebote hin. Aktuelle Fördermöglichkeiten sowie Stipendienangebote werden über die Website und die aktuellen Nachrichten des Fachbereichs publiziert. Weiterhin bietet das Team "Internationales" eine allgemeine Sprechstunde zum Thema Auslandsaufenthalte an.“

Für den zu akkreditierenden Masterstudiengang Cyber Security & Privacy sieht die Hochschule vor allem im dritten Semester das am besten geeignetste Mobilitätsfenster. So biete laut Hochschule „[d]ie sich anschließende Praxisphase [...] den Studierenden die Möglichkeit, ihren Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Projektes an einer Partnerhochschule oder eines Praktikums zu erweitern.“

Des Weiteren legt die Hochschule dar, dass „[d]ie Studierenden [...] in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss ein Learning Agreement [erstellen], auf dem die zu belegenden Kurse festgelegt werden. Dabei wird geprüft, ob die im Ausland zu absolvierenden Module in gleichem Maße zur Erfüllung der definierten Kompetenzziele beitragen. Ein Learning Agreement ist eine Vereinbarung über die Kurse, die Studierende während ihres Aufenthalts an einer Gasthochschule belegen. Diese Vereinbarung ist ein wesentlicher Bestandteil der Bewerbung und erfüllt die folgenden Zwecke:

- Die Studierenden bestätigen, dass sie die Kurse belegen.
- Der Fachbereich (d.h. der zuständige Prüfungsausschuss) der Heimathochschule bestätigt, dass er die auf dem Learning Agreement angegebenen Leistungen anerkennen wird, sofern sie erbracht werden.
- Die Gasthochschule bestätigt, dass sie diese Kurse anbietet.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sind der Meinung, dass die Hochschule geeignete Angebote und Möglichkeiten bietet, die die Studierenden bei der Planung und Durchführung eines Auslandsaufenthalts in einem hohen Maße unterstützen. Das gleiche gilt auch für ausländische Studierende Diese werden nach Ansicht der Gutachter:innen sehr gut betreut und unterstützt. Außerdem bewerten die Gutachter:innen es als positiv, dass für jeden Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement getroffen wird. Darüber hinaus bestätigen auch die Studierenden aus anderen Studiengängen des Fachbereichs, dass sie vollumfänglich über das Mobilitätsangebot informiert sowie im hohen Maße unterstützt würden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVo)

### Sachstand

Die Hochschule stellt die Personalsituation des Fachbereichs Informatik wie folgt dar: „Dem Fachbereich sind zur Zeit 30 Professuren, die um 3 Stiftungsprofessuren (2,22 VZÄ) ergänzt werden, zugeordnet. Von diesen 31,22 Professuren sind derzeit 29,22 Professuren besetzt. Die Berufungsverfahren der offenen Professorenstellen stehen vor dem Abschluss bzw. sind in Vorbereitung. Darüberhinaus sind im FB 5 LfbA mit derzeit 4,5 VZÄ tätig. Für die Studiengänge im Bereich CSP sind weitere 5 Professuren projektiert, davon sind bereits zwei Berufungen erfolgt und drei Verfahren wurden initiiert. Eine der oben angesprochenen LfbA-Stellen wird über das Institut ZIEL (Zentrum für Innovation und Entwicklung in der Lehre) dem Fachbereich zur Verfügung gestellt. Hier werden 2 Mitarbeiter mit je 0,5 VZÄ neben der Lehre im Fachbereich mit der Weiterentwicklung der Lehre an der HBRS eingebunden. 46 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen im Umfang von 32,5 Vollzeitäquivalenten die Aufgaben des Fachbereichs. Für den neuen Master-Studiengang CSP sind zusätzlich wissenschaftliche Mitarbeiterstellen mit 2 VZÄ befristet bis Mitte 2024 zu besetzen. Darüber hinaus gehören zum Fachbereich 4 Honorarprofessoren (davon einer mit der mitgliederschaftlichen Rechtsstellung eines Professors) mit je 2 Semesterwochenstunden Lehrverpflichtung an.“

Die Hochschule legt dazu die folgende Tabelle innerhalb ihres Selbstberichts vor:

<b>Beschäftigte im Fachbereich Informatik (Stand: Sommersemester 2023)</b>				
	gesamt		davon aus Drittmitteln	
	Vollzeitäq.	Personen	Vollzeitäq.	Personen
Professorinnen/Professoren	32,22	33	2,22	3
zusätzliche Professorinnen/Professoren für den Bereich CSP	5,00	5		
Lehrkräfte für besondere Aufgaben	4,50	5	1,00	2
Lehrbeauftragte		ca. 40		
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	32,50	46		
Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik & Verwaltung	4,40	6		
Wissenschaftliche Hilfskräfte	17,40	44	12,7	35
Studentische Hilfskräfte	20,70	50	7,00	12

Darüber hinaus gibt die Hochschule an, dass „[a]lle Neuberufenen ohne didaktische Erfahrung [...] im Berufungsgespräch verpflichtet [werden], die Basiskurse der hochschuldidaktischen Weiterbildung (HDW-NRW) zu besuchen.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Durchsicht der von der Hochschule vorgelegten Dokumente sowie den Gesprächen mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen und den Lehrenden stellen die Gutachter:innen fest, dass eine außerordentlich gute Personalsituation vorzufinden ist und dass das Masterprogramm Cyber Security & Privacy daher mit dem zur Verfügung stehenden Lehrpersonal ohne Überlast betrieben werden kann.

Hinsichtlich der didaktischen Schulung sowie Weiterbildung der Lehrenden erkennen die Gutachter:innen ein großes Engagement der Hochschule, was sich in den Gesprächen mit den Lehrenden verdeutlicht, da diese den Gutachter:innen bestätigen, dass es ein umfangreiches Angebot an (digitalen) Weiterbildungen gebe, welches auch beworben und gut angenommen werde.

So erlangen die Gutachter:innen anhand des Personalhandbuches und der Auditgespräche die Überzeugung, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Gutachter:innen stellen weiterhin fest, dass die Verbindung von Forschung und Lehre innerhalb des Masterprogramms gewährleistet wird und von der Hochschule geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und fachlichen Personalqualifizierung getroffen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVo)**

#### **Sachstand**

Die finanzielle Situation des Fachbereichs Informatik stellt sich laut Hochschule wie folgt dar: „Seit der Einführung des Globalhaushalts im Jahr 2005 gibt es keine strikte Unterteilung nach Personal-, Sach- und Investitionsmitteln mehr. Die Personalbudgets für Professoren- und Mitarbeiterstellen werden zentral bewirtschaftet. Hierüber werden 22 VZÄ wiMi und 3,3 VZÄ für den FB dauerhaft zur Verfügung gestellt. Zusätzlich stehen dem Fachbereich ab dem Jahr 2021 folgende Sach- und Investitionsmittel zur Verfügung:

Globalhaushalt	452.550
Hochschulpaktmittel	503.000
Mittel zur Qualitätsverbesserung	59.000
Summe (ohne Drittmittel)	1.014.550

Darüberhinaus stehen dem Fachbereich noch Restmittel von ca. 3,3 Mio Euro zur Verfügung, die in der mittelfristigen Planung auch weiterhin eine hohe personelle Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter garantiert als auch weitere Investitionen in die technische Ausstattung beinhaltet.“

Die räumliche Situation beschreibt die Hochschule wie folgt: „Der Fachbereich verfügt über einen Hörsaal mit 120 Plätzen und einen Hörsaal mit 260 Plätzen; weitere 6 große Hörsäle unterschiedlicher Größen zwischen 60 und 300 Plätzen können über das zentrale Hörsaalzentrum der Hochschule gebucht werden. Des Weiteren stehen für Lehrveranstaltungen zu Verfügung: 6 Seminarräume unterschiedlicher Größe, 4 PC-Pools, 1 studentischer Poolraum (Free Software Lab), 3 Notebook-Pools/Seminarräume, 3 Großlabore mit spezieller Software-Ausstattung bzw. mit spezieller Hardware, 26 experimentelle Labore [...]. Daneben verfügt der Fachbereich über 2 größere Besprechungsräume, z.T. mit modernster Medienequipment (z.B. Videokonferenzsystem), 1 kleineren Besprechungsraum für die Prüfungsausschüsse, 6 Stillarbeitsräume, die die Studierenden über ein eigens entwickeltes Buchungstool reservieren können, 10 (teilweise abgetrennte) Arbeitszonen mit weiteren Arbeitsplätzen für Studierende.

In der Hochschulbibliothek stehen weitere Ruhearbeitszonen und Gruppenarbeitsplätze bereit. Für die Beschäftigten im Fachbereich Informatik stehen insgesamt 82 Büroräume zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es Büros für Dekan, Prodekan und Prüfungsausschussvorsitzende sowie zwei Räume für das Fachbereichssekretariat.“

Dazu verfügt der Fachbereich Informatik über vier Rechnerpoolräume sowie drei Laptop-Poolräume. Außerdem ist „[d]er komplette Informatikgebäudetrakt mit WLAN ausgestattet. [...] Verschiedene Betriebssysteme (Linux, Windows) sowie weitere Software (u.a. Open Office, MS Office Paket inkl. Project und Visio, Gimp, Java, Eclipse, Netbeans, Firefox, Thunderbird, Lightning, DB Main, SQL Designer, Arcway, MatLab und diverse wechselnde Programme aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik) sind installiert und stehen für die Lehre zur Verfügung. Die Studierenden können Software-Repositories aus den Programmen VMware Academic und MS Image (ehemals Dreamspark) nutzen. Daneben nimmt der Fachbereich auch am VMware IT Academy Programm teil.“

Darüber hinaus verfügt die Hochschule über eine Bibliothek die über „aktuelle wissenschaftliche Fachliteratur und Lehrbücher, Sachbücher, Materialien zur Aus- und Weiterbildung, Literatur zum Fremdspracherwerb, Fachzeitschriften und Tagespresse, aber auch Romane, Sach- und Spielfilme sowie Hörbücher“ verfügt und „Zugang zu einem umfangreichen Datenbankangebot (mit Bezug zur Informatik: ACM Digital Library; IEEE Xplore; SpringerLink mit Springer E-Books, Fachjournalen und wichtigen Schriftenreihen wie den Lecture Notes in Computer Science (LNCS); ZDE Elektrotechnik, Elektronik, Informations- und Kommunikationstechnik; Videotutorials zu diversen IT-Themen von Lynda.com; Zugriff auf Normen über DIN Perinorm online, das VDE-Vorschriftenwerk und die VDI-Richtlinien)“ bietet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Während der Begehung der Hochschule verschaffen sich die Gutachter:innen ein breites Bild der Räumlichkeiten inklusive Sach- und Laborausstattungen und bewerten die Ausstattung aller Hörsäle, Labore, Seminarräume und weiterer Räumlichkeiten als außerordentlich positiv.

Darüber hinaus bewerten die Gutachter:innen nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen sowie den Gesprächen während des Audits die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Personal als vollumfänglich ausreichend.

Die Gutachter:innen stellen abschließend fest, dass eine überdurchschnittliche Ressourcenausstattung gegeben ist, die auch mittel- und langfristig abgesichert und belastbar scheint, sodass die erfolgreiche Durchführung des Masterprogramms Cyber Security & Privacy ebenfalls mittel- sowie langfristig gesichert scheint.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVo)**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in der zugrundeliegenden Prüfungsordnung festgelegt und in den Modulbeschreibungen den einzelnen Modulen zugeordnet. Dabei kommen verschiedene Prüfungsformen zum Einsatz wie mündliche Prüfungen, schriftliche Klausuren, Präsentationen und Vorträge, Protokolle, Seminararbeiten sowie regelmäßige Abgaben schriftlicher Übungsaufgaben während des Semesters, die dann eine finale mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende des Semesters ersetzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die vorgesehenen Prüfungsformen zu den einzelnen Modulen grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen und dass verschiedenste, kompetenzorientierte Prüfungsformen zum Einsatz kommen sollen. Des Weiteren sind sie der Ansicht, dass alle Informationen zur Prüfungsgestaltung und -organisation transparent dargestellt werden und eine angemessene Prüfungsbelastung gegeben sein sollte. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, können die Gutachter:innen nur eine Prognose der tatsächlichen Prüfungsbelastung abgeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.



## **Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVo)**

### **Sachstand**

#### Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Die Hochschule legt in ihrem Selbstbericht sowie in den Gesprächen mit den Gutachter:innen dar, dass eine Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet sein wird. Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg legt einen Studienverlaufsplan vor, aus dem die Semesterplanung für die Studierenden hervorgeht.

Darüber hinaus bietet die Hochschule Sprechstunden an, in denen bei Bedarf (individuelle) Problemstellungen besprochen werden können.

#### Arbeitsaufwand

Bis auf das Projekt im dritten Semester besitzen alle Module einen Umfang von genau sechs ECTS-Punkten. Das Projekt hat einen Umfang von zwölf ECTS-Punkten. Die Master-Thesis besitzt dazu einen Umfang von 27 ECTS-Punkten, wobei ebenfalls das zugehörige Master-Kolloquium durchgeführt werden muss, welches einen Umfang von drei ECTS-Punkten aufweist. Detaillierte Darstellungen des Arbeitsaufwands der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Pro Semester sind jeweils 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Dazu definiert die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in § 4 Abs. 1 der zugrundeliegenden Prüfungsordnung, dass ein ECTS-Punkt einem Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden entspricht.

Außerdem beschreibt die Hochschule in ihrem Selbstbericht, dass „[b]ei der Auswertung der semesterweisen Evaluation der Lehrveranstaltungen [...] insbesondere auf die Rückmeldungen zur Frage nach der Arbeitsbelastung geachtet und reagiert [wird]. Alle Dozentinnen und Dozenten, in deren Veranstaltungen signifikante Abweichungen von den durch die Credits festgelegten Arbeitsumfängen auftreten (nach oben wie nach unten), werden darauf aufmerksam gemacht, um darauf zu reagieren.“

#### Prüfungsdichte und -organisation

„In allen Studiengängen werden alle Prüfungen jedes Semester angeboten, unabhängig davon, ob die entsprechenden Lehrveranstaltungen in dem Semester angeboten werden. Die Prüfungsphase besteht aus zwei Prüfungszeiträumen. Der erste Prüfungszeitraum erstreckt sich über die ersten beiden Wochen, die unmittelbar an das Ende des Vorlesungszeitraumes anknüpfen. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich über die beiden Wochen unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit des anschließenden Semesters. Die Prüfungen eines jeden Semesters werden möglichst ausgeglichen auf die beiden Prüfungszeiträume verteilt. Alle Prüfungen der jeweils aktuel-

len Prüfungsordnung werden überschneidungsfrei terminiert.“ Dazu hat die Hochschule „Regelungen zum Nachteilsausgleich und den Fall einer Erkrankung“ in § 8 und § 22 der zugrundeliegenden Prüfungsordnung definiert.

Die Prüfungsform „wird im Prüfungsplan bekannt gegeben, der in den ersten Wochen eines jeden Semesters veröffentlicht wird.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

#### Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb

Die Gutachter:innen sehen die Planungssicherheit für die Studierenden grundsätzlich als gegeben an. Diese Einschätzung wird auch durch das Gespräch mit den Studierenden bestätigt. Diese geben an, dass in den anderen Studiengängen der Fakultät eine frühzeitige und verlässliche Planung des Studienablaufs sowie der verschiedenen Prüfungen vorliegt, was die Gutachter:innen veranlasst davon auszugehen, dass dies auch für den Masterstudiengang Cyber Security & Privacy gelten wird.

#### Arbeitsaufwand

Der vorgesehene Arbeitsaufwand für die einzelnen Module erscheint den Gutachter:innen angesichts der jeweiligen Modulziele und Inhalte realistisch.

#### Prüfungsdichte und -organisation

Die Prüfungsdichte bewerten die Gutachter:innen als adäquat. Sie gelangen nach jetzigem Stand zu der Überzeugung, dass die Organisation sowie Dichte der Prüfungen so gestaltet und vorgesehen sind, dass die Studierenden das Studium voraussichtlich erfolgreich ausüben werden können, ohne dass sie dabei einer (punktuellen) Überbelastung ausgesetzt sein werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakVo)**

*Nicht einschlägig.*

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVo)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVo)**

##### **Sachstand**

Die Hochschule legt in ihrem Selbstbericht dar, dass „[d]ie Abstimmung und Weiterentwicklung der Studiengänge [...] im Fachbereichsrat, im Dekanat und in den Prüfungsausschüssen [erfolgen] und [...] durch das Dekanat und die Ausschuss-Vorsitzenden geleitet [werden]. Alle Prüfungsausschüsse des Fachbereichs tagen gemeinsam und verfassen gemeinsame Protokolle.

Dadurch wird die Abstimmung zwischen den Studiengängen gefördert. Für Studiengangs-übergreifende Themen werden vom Fachbereichsrat Kommissionen gebildet, die dem Fachbereichsrat Lösungsvorschläge erarbeiten und zur Entscheidung vorlegen. In den semesterweise stattfindenden Fachbereichs-Workshops wird an der übergreifenden Abstimmung und Weiterentwicklung der Studiengänge gearbeitet.“

Auf den hier zu akkreditierenden Masterstudiengang bezogen gibt die Hochschule darüber hinaus folgendes in ihrem Selbstbericht an: „Die Fachgruppe Cyber Security & Privacy (CSP) am Fachbereich Informatik arbeitet kontinuierlich an einer stetigen Verbesserung und Aktualisierung des wissenschaftlichen Lehrangebots für die Studierenden im Bereich Cyber Security & Privacy. Besprechungen der Fachgruppe CSP finden regelmäßig, typischerweise mindestens einmal im Monat, statt. Die initiale Fachgruppe CSP besteht aus Prof. Dr. Nico Hochgeschwender, Prof. Dr. Kerstin Lemke-Rust, Prof. Dr. Luigi Lo Iacono, Prof. Dr. Elmar Padilla, Prof. Dipl.-Ing. Markus Ullmann und Dr. Thomas Östreich. Diese Fachgruppe wird durch neue Kollegen und Kolleginnen, die in den Spezialthemen des Bachelorstudiengangs Cyber Security & Privacy zukünftig lehren werden, kontinuierlich ergänzt. Zudem gibt es einen regelmäßigen, typischerweise monatlichen Austausch, mit Kollegen der Hochschule Niederrhein im Rahmen des Projekts Cyber Campus NRW, in dem auch die Aktualität des Lehrangebots regelmäßig diskutiert wird. Durch die hauptamtliche Tätigkeit von Prof. Dipl.-Ing. Markus Ullmann und Dr. Thomas Östreich am Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und von Prof. Dr. Elmar Padilla am Fraunhofer FKIE finden auch aktuelle Themen seitens des BSI und Fraunhofer Eingang in die Verbesserung und Aktualisierung des Lehrangebots. Die Fachgruppe CSP am Fachbereich Informatik ist auch in der nationalen und internationalen Forschung sehr aktiv, was durch die eingeworbenen Forschungsprojekte, die Publikationen und die Vernetzung der einzelnen Mitglieder in der internationalen Forschungsgemeinschaft ersichtlich ist. Am Fachbereich Informatik befindet sich das Institut für Cyber Security & Privacy (ICSP) in Gründung, das von der Fachgruppe Cyber Security & Privacy initiiert und federführend geleitet werden wird. Im ICSP sollen die Forschungsaktivitäten der Fachgruppe CSP gebündelt und weiter vorangetrieben werden. Auch hierdurch ergeben sich Synergien für eine Aktualisierung und einen Ausbau des wissenschaftlichen Lehrangebots.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sollen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Da dies innerhalb der bereits laufenden Studiengänge der Fachschaft Informatik nach Ansicht der Gutachter:innen sehr gut funktioniert, haben diese keine Zweifel daran, dass dies auch für diesen neuen Masterstudiengang gelten wird. Durch den Austausch mit Unternehmen (aus der Region), anderen Hochschulen sowie

durch den direkten Austausch der Lehrenden mit Lehrenden und Forschenden aus anderen Hochschulen und Institutionen erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVo)**

*Nicht einschlägig.*

### **Studienerfolg (§ 14 StudakVo)**

#### **Sachstand**

In ihrem Selbstbericht legt die Hochschule ausführlich dar, wie der Studienerfolg hochschulweit gesichert wird und welche Akteure dabei mit einbezogen werden:

„Der Senat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg hat 2020 eine Evaluationsordnung (Anhang F) verabschiedet, nach der auch im Fachbereich Informatik verfahren wird. Gemäß dieser Evaluationsordnung werden folgende Befragungen durchgeführt: (1) Studentische Lehrveranstaltungsbewertungen jedes Semester flächendeckend für alle Lehrveranstaltungen, (2) Erstsemester-Befragungen alle zwei Jahre, (3) Befragungen höherer Semester alle zwei Jahre, (4) Alumni-Befragungen: Vollerhebung jedes Abschlussjahrgangs. Die Alumni-Befragungen gehen über die Evaluationsordnung hinaus und finden im Rahmen des Kooperationsprojekts Absolventenstudien (KOAB) zweimal statt: (4.1) Alumni-Befragungen nach 1,5 Jahren: Erstbefragung ca. anderthalb Jahre nach Studienabschluss, (4.2) Alumni-Befragungen nach 5 Jahren: Weitere Befragung (Panelstudie) nach weiteren drei Jahren (4,5 bis 5 Jahre nach Abschluss).

Im Fachbereich Informatik werden grundsätzlich jedes Semester alle Lehrveranstaltungen evaluiert. Die Evaluierung beginnt zum Ende der ersten Hälfte des Semesters. Die Studierenden haben zwei Wochen Zeit zur Bewertung der Lehrveranstaltungen. Das im Fachbereich entwickelte Evaluationssystem ist mit dem Lehrveranstaltungsanmeldesystem gekoppelt, so dass grundsätzlich immer alle angemeldeten TeilnehmerInnen erfasst und zur Evaluation aufgefordert werden. Bei zu geringer Beteiligungsquote werden Erinnerungsemails automatisiert generiert und nur an diejenigen TeilnehmerInnen versendet, die ihr Recht noch nicht in Anspruch genommen haben. Die Ergebnisse der Evaluation stehen ohne Verzögerung gleich im Anschluss an den Evaluationszeitraum in der Mitte des Semesters den Dozentinnen und Dozenten zur Verfügung. Sie müssen lt. Evaluationsordnung innerhalb von 14 Tagen die Ergebnisse mit den Studierenden in den entsprechenden Veranstaltungen besprechen. Des Weiteren müssen sie zu den Ergebnissen ihrer

Bewertungen einen Selbstreport verfassen und diesen an das Dekanat leiten. Gibt es über mehrere Semester hinweg deutlich negative Bewertungen von Veranstaltungen, dann führt der Dekan mit den verantwortlichen DozentenInnen ein Gespräch darüber und vereinbart Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität (z.B. Besuch von didaktischen Weiterbildungen (HDW-NRW), Coaching und Peer Coaching). Die Evaluationsergebnisse werden Fachbereichs-intern veröffentlicht und können von allen Studierenden eingesehen werden. In einem studentischen Workshop organisieren Studierende selbstständig die Analyse der Evaluationsergebnisse und die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen. Außerdem steht Studierenden ebenso wie Dozentinnen und Dozenten ein Diskussionsforum für Änderungsvorschläge zur Verfügung.

Die Evaluierungskommission des Fachbereichs (Dekan, Prodekan, Beauftragter für Evaluierung und Qualitätssicherung als Vorsitzender der Kommission, weiteres Mitglied der Professoren-schaft, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, ein studentischer Vertreter und Gäste) tagen mindestens einmal im Semester, um die Evaluationsergebnisse zu diskutieren und Maßnahmen für die Qualität des Lehrangebots und die Weiterentwicklung der Evaluation vorzuschlagen. Der Vorsitzende der Kommission verfasst den Evaluierungsbericht des Fachbereichs. Nach Abstimmung mit der Kommission wird dieser Bericht im Fachbereichsrat diskutiert und – möglicherweise mit Ergänzungen und Modifikationen – beschlossen.

Der Fachbereich Informatik führt ein jährliches Treffen mit seinen Alumni (Alumni Come Together, ACT) durch. Diese Gelegenheit wird auch zur mündlichen und schriftlichen Befragung und zur Aktualisierung der Kontaktdaten genutzt. Die Anmeldung zum ACT erfolgt über ein Web-Formular, über einen Alumni-Verteiler werden die E-Mail-Adressen gesammelt und aktualisiert. Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg befragt ihre Alumni seit 2012 jährlich im Rahmen des Kooperationsprojekts Absolventenstudien (KOAB). Für die Erstbefragung werden die Absolventinnen und Absolventen aller Studiengänge und Abschlussarten ca. anderthalb Jahre nach Studienabschluss kontaktiert (Vollerhebung). Der Onlinefragebogen enthält zum einen Fragen zur retrospektiven Beurteilung des Studiums und der Hochschule. So werden die Absolventinnen und Absolventen nach ihrem Studienverlauf, den Studienbedingungen und erworbenen Kompetenzen befragt. Zum anderen werden Fragen zum Übergang von der Hochschule in den Beruf gestellt, bevor die Angaben zur ersten und derzeitigen Beschäftigung erfasst werden. Dabei interessieren nicht nur Arbeitsbedingungen im engeren Sinn, sondern auch horizontale und vertikale Adäquanz, Berufszufriedenheit und regionale Mobilität. Schließlich können die Befragten soziodemografische Angaben machen sowie in freier Form Kommentare zur Hochschule abgeben. Da sich in den ersten Jahren nach dem Studium viele Alumni noch in Übergangsphasen (z. B. Praktika, weiteres Studium, Trainee, Promotion) befinden, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Erstbefragung, die dem zugestimmt haben, nach weiteren drei Jahren zudem zu einer Nachbefragung eingeladen. Die Ergebnisse der Zweitbefragung (Panelstudie) sollen Auskunft darüber geben, ob

sich unsere Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich etabliert haben. Außerdem sollen sie dabei helfen, ein umfassendes Bild des Zusammenhangs zwischen Kompetenzerwerb und Berufserfolg und Informationen über Karriereverläufe und Mobilitätsmuster zu gewinnen.

Die Befragungsergebnisse werden mit Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung analysiert. Da sich bundesweit ca. 70 Hochschulen, darunter alle staatlichen Fachhochschulen und Universitäten in Nordrhein-Westfalen am Kooperationsprojekt beteiligen, stehen umfangreiche Datensätze für vergleichende Analysen zur Verfügung. Somit erfolgt die wissenschaftliche Auswertung nicht nur für die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg allein, sondern im Kontext mit den Ergebnissen der anderen teilnehmenden Hochschulen. Da Jahr für Jahr ein nahezu unveränderter Fragebogen eingesetzt wird, sind zudem Vergleiche der verschiedenen Abschlussjahrgänge (Längsschnittanalysen) möglich.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen können sich anhand der mit dem Selbstbericht zur Verfügung gestellten Dokumente sowie den Gesprächen während des Audits davon überzeugen, dass an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ein außerordentlich gutes sowie transparentes Qualitätsmanagement etabliert wurde, welches alle wichtigen Stakeholder miteinbezieht. Im Gespräch mit den Studierenden anderer Studiengänge des Fachbereichs konnte dieser Eindruck bestätigt werden. Dazu wurde von den Studierenden explizit erwähnt, dass die Evaluationsergebnisse mit ihnen besprochen werden und somit die Feedbackschleife der Lehrevaluationen geschlossen wird, was von den Gutachter:innen positiv hervorgehoben wird.

Zusammenfassend kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule vollumfänglich Maßnahmen ergreift und institutionalisiert hat, die den Studienerfolg und die stetige Weiterentwicklung des Masterprogramms langfristig sichern werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVo)**

### **Sachstand**

An der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bestehen diverse Konzepte zur Förderung der Diversität, Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Familienfreundlichkeit. Dazu beschreibt die Hochschule in ihrem Selbstbericht folgendes: „Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger

Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden auf Antrag und unter Berücksichtigung des Einzelfalls, gleichwertige Leistungen in einer anderen angemessenen Form zu erbringen. Als Nachteilsausgleich kommen z.B. abweichende Prüfungstermine, verlängerte Bearbeitungszeiten oder Fristen, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder Nutzung anderer oder zusätzlicher Medien in Betracht. Bei Entscheidungen ist auf Wunsch der bzw. des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des §62b Abs. 2 HG NRW zu beteiligen. Unter die Regelungen fallen auch Studierende, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte weitere schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können. Insbesondere werden dabei die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen berücksichtigt. Für Schwangere oder stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen. Die Regelungen sind verbindlich in der Prüfungsordnung [...] festgehalten.

Die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in allen Bereichen der Hochschule ist verbindliches Ziel der Hochschulstrategie. Der gegenwärtige Hochschulentwicklungsplan hebt die Bedeutung dieser Thematik hervor:“ So legt sich die Hochschule in ihrem Hochschulentwicklungsplan auf, dass „[d]ie Hochschule [...] die Gleichstellung der Geschlechter [fördert] und [...] Raum für die Vielfalt ihrer Mitglieder [schafft].“ Außerdem ist das Thema Gleichstellung „direkt im Verantwortungsbereich des Präsidenten angesiedelt.“

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die im Selbstbericht detailliert vorgestellten Maßnahmen im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich dokumentieren aus Sicht der Gutachter:innen überzeugend, dass die Hochschule die Gleichstellung der Geschlechter sowie die heterogenen Bedürfnisse unterschiedlichster Studierendengruppen zu ihrem Anliegen gemacht hat. Die Maßnahmen zur Unterstützung, Betreuung und zum Nachteilsausgleich sind als gleichermaßen positiv zu bewerten. Dieser Eindruck hat sich für die Gutachter:innen während der verschiedenen Gesprächsrunden sowie während der Begehung weiter bestätigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVo)**

*Nicht einschlägig.*

**Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVo)**

*Nicht einschlägig.*

**Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVo)**

*Nicht einschlägig.*

**Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVo)**

*Nicht einschlägig.*



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Begehung geben die Gutachter:innen folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Die Gutachter:innen empfehlen eine Akkreditierung ohne Auflagen.

#### **Empfehlungen**

- E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo) Es wird empfohlen, die Behandlung des Themas „Privacy“ in den entsprechenden Modulen stärker in den jeweiligen Modulbeschreibungen herauszustellen.
- E 2. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo) Es wird empfohlen, den Studierenden Vertiefungspfade aufzuzeigen und zusammenhängende sowie komplementäre Modulgruppen darzustellen; z. B. anhand einer Ziele-Module-Matrix.
- E 3. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo) Es wird empfohlen, die Wahlfreiheit auch zu Modulen aus anderen Fachbereichen klarer darzustellen.
- E 4. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo) Es wird empfohlen, die relevanten fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen detaillierter darzustellen.

Nach der Gutachter:innenbewertung im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung haben der zuständige Fachausschuss und die Akkreditierungskommission das Verfahren behandelt:

#### **Fachausschuss 04 - Informatik**

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und weicht hinsichtlich folgender Aspekte von der Bewertung der Gutachter:innen ab: Der FA schlägt lediglich eine redaktionelle Änderung der Empfehlung E4 vor, um klarer herauszustellen, dass es hierbei um die Voraussetzungen bzw. empfohlenen Kompetenzen zur Studienaufnahme und nicht um Voraussetzungen für einzelne Module geht. Ansonsten schließt sich der FA der Bewertung der Gutachter:innen ohne Änderungen an.

#### **Empfehlungen**

- E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo) Es wird empfohlen, die Behandlung des Themas „Privacy“ in den entsprechenden Modulen stärker in den jeweiligen Modulbeschreibungen herauszustellen.

- E 2. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo) Es wird empfohlen, den Studierenden Vertiefungspfade aufzuzeigen und zusammenhängende sowie komplementäre Modulgruppen darzustellen; z. B. anhand einer Ziele-Module-Matrix.
- E 3. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo) Es wird empfohlen, die Wahlfreiheit auch zu Modulen aus anderen Fachbereichen klarer darzustellen.
- E 4. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo) Es wird empfohlen, die relevanten fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiengangs detaillierter darzustellen.

### **Akkreditierungskommission**

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren am 23.06.2023 und schließt sich den Bewertungen der Gutachter:innen inklusive der vom Fachausschuss 04 vorgeschlagenen redaktionellen Änderung der Empfehlung E 4 ohne weitere Änderungen an.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung ohne Auflagen.

### **Empfehlungen**

- E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo) Es wird empfohlen, die Behandlung des Themas „Privacy“ in den entsprechenden Modulen stärker in den jeweiligen Modulbeschreibungen herauszustellen.
- E 2. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo) Es wird empfohlen, den Studierenden Vertiefungspfade aufzuzeigen und zusammenhängende sowie komplementäre Modulgruppen darzustellen; z. B. anhand einer Ziele-Module-Matrix.
- E 3. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo) Es wird empfohlen, die Wahlfreiheit auch zu Modulen aus anderen Fachbereichen klarer darzustellen.
- E 4. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVo) Es wird empfohlen, die relevanten fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiengangs detaillierter darzustellen.

Die Hochschule hat keine Qualitätsverbesserungsschleife durchlaufen.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

#### *Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)*

### **3.3 Gutachtergremium**

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer  
Prof. Dr. Dieter Baums, TH Mittelhessen  
Prof. Dr.-Ing. Sandro Leuchter, Hochschule Mannheim
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis  
Dr. Burkhard Petin, privacy/design GmbH
- c) Studierende / Studierender  
Regina Griesbeck, OTH Regensburg

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

*Konzeptakkreditierung: Noch keine Daten vorhanden.*

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	27.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	12.05.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende,
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Veranstaltungsräume, Labore

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)